

SATZUNG

Pétanque-Club La Différence Ahlen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Pétanque-Club La Différence Ahlen“, hat seinen Sitz in Ahlen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Pétanque-Club La Différence Ahlen e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere des Pétanque-Sports, verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen Vertreterin erforderlich. (Im Folgenden wird nur noch die maskuline Form benutzt. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies nur aus Gründen der Vereinfachung geschieht.) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann binnen Monatsfrist schriftlich Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Falle endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Vorstands unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
- b) Ausschluss wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins, Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung. Gegen diese Entscheidung des Vorstands steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen

Monatsfrist nach Zustellung das Recht der Beschwerde zu, über welche die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
c) den Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages, eventuelle außerordentliche Beiträge, sowie deren Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Brief. Zwischen dem Versand bzw. der Aushändigung des Einladungsschreibens und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesen-

den Mitglieder die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Sportwart, der Schriftführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister bzw. der Schriftführer nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von je zwei Jahren gewählt. Dabei werden der Vorsitzende und der Schriftführer in Jahren mit gerader Zahl, der 2. Vorsitzende bzw. der Sportwart und der Schatzmeister in Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von je zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Bürgerhilfe - Ahlener helfen Ahlenern e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 05.09.2001 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.